

Chronologie

Datum	Maßnahmen / Beschlüsse
17.03.2005	<p><u>Sitzung des Rates</u> Verabschiedung des Brandschutzbedarfsplans 2005 (Beschluss 19/2005). Hieraus resultierte eine Personelle Aufstockung auf 71 feuerwehrtechnische Beamtinnen und Beamte.</p>
21.04.2008	<p><u>Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses</u> Aus fachlichen und ökonomischen Gründen ist eine Verlegung des Standortes an der Wilhelmstraße nicht angezeigt. Nach durchgeführter Prüfung, ist die Sanierung die wirtschaftlichste Lösung. (Beschluss 27/2008)</p>
01.09.2008	<p><u>Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses</u> Beschluss von ergänzende Sanierungsmaßnahmen. (Beschluss 59/2008)</p>
20.11.2008	<p><u>Sitzung des Stadtplanungs- und Bauausschusses</u> Vorstellung der Sanierungsmaßnahmen und baulichen Erweiterungen und anschließendem Beschluss. (Beschluss 35/2008)</p>
2008-2012	Sanierung der Feuerwache
04.07.2019	<p><u>Sitzung des Rates</u> Verabschiedung des Brandschutzbedarfsplans 2019. (Beschluss 48/2019)</p>
Nov 20	<p>Beauftragung für die Erarbeitung eines Planungskonzeptes (Machbarkeitsstudie) durch die Firma Knipping. Dieser Auftrag ergab sich aus dem verabschiedeten BSBP 2019 (ab Seite 90 ff.) Da sich die Vergabe unterhalb des Schwellenwertes von 50.000,-€ befand, wurden die Ratsfraktionen nicht informiert.</p>
Okt 21	<p>Errichtung einer dringend erforderlichen Container-Anlage zur temporären Unterbringung des Personals. Vorübergehende Errichtung von 8 Büroarbeitsplätzen im Sozialtrakt zur Unterbringung des Personals.</p>
2022	<p>Resultierend aus dem Brandschutzbedarfsplan (2019) umfasst der Stellenplan (2022) 113 Planstellen, zuzüglich Brandmeisteranwärter: innen, Auszubildende zur Nofallsanitäterin / zum Notfallsanitäter, zur Rettungssanitäterin / zum Rettungssanitäter und Mitarbeitende im freiwilligen sozialen Jahr.</p>

Zeitlicher Ablauf Baumaßnahme „Wertstoffhof Stollenstraße 17“	
06.09.2010 BA-Sitzung	Optimierung der Annahmestelle am Betriebshof Wilhelmstraße 61.
19.09.2011 BA-Sitzung	Vorstellung des Abschlussberichts zur Optimierung durch das beauftragte Ingenieurbüro (IWA mbH), Ergebnis: Infolge der begrenzt verfügbaren Fläche ist eine durchgreifende Optimierung am Standort Wilhelmstraße nicht möglich.
Februar 2016	Beauftragung der Keese und Hahne GmbH (heutige HPC AG) mit der Grundlagenplanung/Konzepterstellung zum Neubau eines Wertstoffhofes, zunächst ohne vorhandenes Grundstück.
18.04.2016 BA-Sitzung	Sachstandsbericht „Wertstoffhof des ZBG an der Wilhelmstraße - Sachstand und Perspektive“, inklusive Bericht der HPC AG zur Konzepterstellung. Erwägung über einen Neubau des Wertstoffhofes außerhalb des Geländes Wilhelmstraße.
2016-2017	Grundstückssuche und -auswahl mit der Unterstützung der Wirtschaftsförderung und des Amtes für Immobilienwirtschaft.
19.06.2017 BA-Sitzung	„Änderung des Wirtschaftsplans 2017“ (Vermögensplan) in Bezug auf die Kaufsumme für ein Grundstück sowie mündlicher Bericht zum betreffenden Grundstück. Einstimmiger Beschluss über die Mittelbereitstellung.
06.07.2017 Ratssitzung	„Änderung des Wirtschaftsplans“ (Vermögensplan) in Bezug auf die Kaufsumme für ein Grundstück.
21.09.2017 Wirtschaftsförd.- u. Grundstücks- ausschuss	Beschluss zum Erwerb des Grundstücks Stollenstraße 17 Vermerk in der Vorlage: Die Vorteile des Grundstücks überwiegen in erheblichem Maße die überschaubaren Risiken, wie z.B. Altlasten des Grundstücks.

15.02.2018	Grundstückskauf
17.05.2018	Endgültige Abnahme und Übernahme des Grundstücks vom Eigentümer.
Sommer 2018	Vergabeverfahren für die Bau- und Genehmigungsplanung des neuen Wertstoffhofes mit der Entscheidung für die HPC AG.
21.11.2018	Auftaktveranstaltung der Arbeitsgruppe „Wertstoffhof Stollenstraße“ bestehend aus HPC, Amt für Immobilienwirtschaft und ZBG.
03.06.2019 BA-Sitzung	Mündlicher Sachstandsbericht des Betriebsleiters zur Kenntnisnahme.
25.11.2019 BA-Sitzung	Einstimmiger Beschluss zum Neubau des Wertstoffhofes auf dem Grundstück Stollenstraße 17. Expliziter Hinweis, dass bei den aufgeführten Investitionssummen die Kosten für Geländemodellierung, Altlastenentsorgung und Kampfmittelbeseitigung noch unbekannt sind und daher nicht berücksichtigt werden.
05.03.2020	Erörterung der Ergebnisse des ersten Baugrund- und Altlastengutachtens unter Beteiligung von HPC, St.A. 60/2, St.A. 61/3 und dem Verfasser des Gutachtens, Mull und Partner.
April 2020	Aufforderung zur Angebotsabgabe an drei Planungsbüros über eine Machbarkeitsstudie zu den Grundstücken Wilhelmstraße 60 und 61.
Mai 2020	Beauftragung des Ingenieurbüros Mull und Partner mit einer weiteren Detailuntersuchung in Bezug auf die Baugrund- und Altlastenthematik.

<p>24.08.2020 BA-Sitzung</p>	<p>Mündlicher Sachstandsbericht des Betriebsleiters über</p> <ul style="list-style-type: none"> • die fortgeschriebene Entwurfsplanung mit noch offener Abstimmung zwischen Elektro- und HLS-Planung, • die Tatsache, dass Unterlagen für die Genehmigung nach BImSchG fast vollständig erarbeitet sind und • weitere Verzögerungen bei der Beseitigung des Bombenverdachtspunktes und den damit verbundenen Abrissarbeiten.
<p>November 2020</p>	<p>Beauftragung der Firma Gesting und Knipping mit der Erstellung einer Machbarkeitsstudie für die Grundstücke Wilhelmstraße 60 und 61.</p>
<p>08.03.2021 BA-Sitzung</p>	<p>Neue Ausschussbesetzung, daher Vorstellung des aktuellen Standes der Baumaßnahme „Wertstoffhof Stollenstraße“ im Rahmen einer Präsentation zur Kenntnisnahme. Auch hier wieder der mündliche Hinweis, dass die Kosten für Geländemodellierung, Altlastenentsorgung und Kampfmittelbeseitigung noch nicht vorliegen.</p>
<p>März 2021</p>	<p>Abschluss der Detailuntersuchung der Baugrund- und Altlastenthematik durch Mull und Partner. Diese Daten dienen anschließend als Basis weiterer komplexer Detailplanungen, wie z. B. Abtragsmodell, Verfüllung etc. und daraus resultierend für die Berechnung der Kosten für Geländemodellierung sowie Altlastenentsorgung. Sowohl die weiteren Planungen als auch die dazugehörigen Kosten wurden in den Folgemonaten erarbeitet.</p>
<p>22.11.2021 BA-Sitzung</p>	<p>Mündlicher Sachstandsbericht der Ersten Betriebsleiterin, dass die</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebäudeplanung komplett abgeschlossen ist, • Unterlagen zum Antrag der BImSchG komplettiert wurden und • Beseitigung des Bombenverdachtspunktes durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst für Januar 2022 in Aussicht gestellt wurde.
<p>Dezember 2021</p>	<p>Erläuterungsbericht der HPC AG zur Kostenentwicklung des Projekts Wertstoffhof Stollenstraße, welcher auch erstmalig die Gesamtkosten für die Geländemodellierung und Altlastenentsorgung in ungefährender Höhe ausgewiesen hat.</p>

<p>Januar-April 2022</p>	<p>Ermittlung der gesamten Projektkosten (Herstellungskosten inkl. Baunebenkosten sowie Geländemodellierung und Altlastenentsorgung) auf Grundlage der komplett abgeschlossenen Gebäudeplanung und der Kosten für die Altlastenentsorgung aus der Geländemodellierung.</p>
<p>30.03.2022 BA-Sitzung</p>	<p>Mündliche Mitteilung der Ersten Betriebsleiterin in Bezug auf einen Status-Quo-Bericht in der kommenden Sitzung am 16.05.2022.</p>
<p>16.05.2022 BA-Sitzung</p>	<p>Vortrag/Präsentation der HPC AG zur Kenntnisnahme.</p>

FAQ zum Brandschutzbedarfsplan und zur Machbarkeitsstudie am Standort Wilhelmstraße

1. Wann wurde der Brandschutzbedarfsplan der Stadt Gladbeck verabschiedet?

Der Brandschutzbedarfsplan 2019 der Stadt Gladbeck wurde in der Sitzung des Rates am Donnerstag, den 4. Juli 2019 einstimmig beschlossen (Beschluss 48/2019).

Zur Vorbereitung auf die Ratssitzung fand im Juni 2019 eine Informationsveranstaltung im Ratssaal statt, zu der alle Ratsmitglieder eingeladen waren.

2. Was ist der Brandschutzbedarfsplan und was legt er fest?

Der Brandschutzbedarfsplan ist gemäß BHKG Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung, der Bedarf orientiert sich am Gefahrenpotential der jeweiligen Stadt und definiert den zukünftigen Bedarf einer Feuerwehr durch Festlegung der Schutzziele anhand der Hilfsfrist, der Funktionsstärke sowie dem Erreichungsgrad.

3. Welche Auswirkungen hat der Brandschutzbedarfsplan?

Der Brandschutzbedarfsplan hat Auswirkungen auf die personelle Ausstattung, die Organisationsstruktur, das Fahrzeugkonzept (Fuhrpark) mit der technischen Ausstattung sowie die räumliche Ausstattung.

4. Wie wirkt sich das auf den Personalbedarf aus?

Die Funktionsstärke wird gegenüber dem Ist-Stand zukünftig von 9 auf 12 Funktionen erhöht. Die Aufstockung der Funktionsstärke ist zur Erreichung der im Brandschutzbedarfsplan festgelegten Schutzziele 1

und 2 zwingend erforderlich. Hierfür wurden zusätzliche 20 neue Planstellen geschaffen. Für die erforderliche personelle Ausstattung wurde ein Ausbildungskonzept erarbeitet. Resultierend aus dem Brandschutzbedarfsplan (2019) umfasst der Stellenplan (2022) 113 Planstellen, zuzüglich Brandmeisteranwärter:innen, Notfallsanitäter-Auszubildende, zeitlich befristete tariflich Beschäftigte im Rettungsdienst (Rettungssanitäter und Notfallsanitäter:innen) und Mitarbeitende im FSJ.

5. Was wurde unternommen, um das Defizit beim Ehrenamt aufzufangen?

Es wurde eine Arbeitsgruppe aus haupt- und ehrenamtlichen Mitgliedern gebildet zur gezielten Mitgliederwerbung für das Ehrenamt. Verschiedene Projekte wurden diskutiert.

Ein Projekt war die Einrichtung einer eigenen **Homepage** der Gesamtfeuerwehr für eine bessere Außendarstellung und damit auch Imageverbesserung. Ein weiteres Projekt ist in Arbeit (Mitgliederwerbung an weiterführenden Schulen z.B. über Projektwoche und AG`s). Hierzu laufen die Planungen mit einer Gladbecker Realschule). In Zeiten der Pandemie waren leider kaum Möglichkeiten der Mitgliedergewinnung im Ehrenamt möglich. Es wurde lediglich der Einsatzdienst aufrechterhalten. Es fanden keine regulären Übungsdienste und keine oder nur zwingend notwendige Lehrgänge statt. Diese Situation erschwert die Gewinnung von neuen Kräften. Es bestand daher eher die Herausforderung keine Mitglieder zu verlieren.

6. Wofür wurden die Container aufgestellt?

Durch die Container konnten acht neue Büroarbeitsplätze geschaffen werden. Die Kleiderkammer ist in das Obergeschoss der Container umgezogen. Alarmruheräume befinden sich im Erdgeschoss.

7. Woher resultiert der Auftrag einer Machbarkeit?

Aus dem Brandschutzbedarfsplan 2019 geht mit hoher Priorität die Aufgabe hervor, ein Planungskonzept (Machbarkeitsstudie) für den Standort der Feuerwehr an der Wilhelmstraße durchzuführen (ab Seite 90 ff.).

Diese wurde durch die Beschlussfassung des Brandschutzbedarfsplans beauftragt. Hierfür wurden auch Mittel in den Haushalt eingestellt.

Da sich die Vergabe unterhalb des Schwellenwertes von 50.000,-€ befand, wurden die Ratsfraktionen nicht informiert.

8. Wird der Platz auf der Wilhelmstraße für den ZBG und die Feuerwehr ausreichen?

Ob der Platz auf der Wilhelmstraße für die Ertüchtigung der Feuerwache sowie des ZBG am zentralen Standort ausreicht, ist Gegenstand einer Untersuchung im Rahmen der beauftragten Machbarkeitsstudie.

Hierbei sollen Synergieeffekte, die durch den Wegzug des Recyclinghofes zur Stollenstraße sowie des Ingenieuramtes zum Wehlingweg entstehen, geprüft werden.

9. Wann ist mit Ergebnissen der Machbarkeitsstudie zu rechnen?

Erste Resultate der Machbarkeitsstudie werden zum Ende des Jahres 2022 erwartet. Im Frühjahr 2023 werden dann detailliertere Ergebnisse erwartet. Die Politik wird dann über die Ergebnisse informiert und in den weiteren Entscheidungsprozess eingebunden. Erste stadtinterne Gespräche zur Suche und Bewertung von potentiellen Grundstücken haben ergeben, dass hier eine genaue Betrachtung wichtiger ist, als eine schnelle und ungenaue Einschätzung.

10. Warum wird bei der Machbarkeitsstudie nicht abgewartet bis der neue Brandschutzbedarfsplan des Kreises in Kraft tritt?

Rechtliche Einordnung: Der Brandschutzbedarfsplan liegt gem. § 3(3) in der Verantwortung der Gemeinde.

Der Rettungsdienstbedarfsplan liegt in der Zuständigkeit des Kreises.

Daher wird nicht ein neuer Brandschutzbedarfsplan, sondern der neue Rettungsdienstbedarfsplan (RDBP) vom Kreis erstellt und beschlossen.

Der RDBP ist aktuell in der Bearbeitung. Wann Finalisierung ist, kann noch nicht gesagt werden. Der RDBP wird aber Einfluss auf die Bedarfe des Rettungsdienstes nehmen. Alle Bedürfnisse, die aus diesem entstehen, können ohne großen Aufwand in die Machbarkeitsstudie und künftige Brandschutzbedarfspläne eingearbeitet werden.

11. Ist die Machbarkeitsstudie zum Standort Wilhelmstraße 60/61 nur ein Vorwand, um den Wertstoffhoff in der Stollenstraße nicht zu bauen?

Nein, bei dem Projekt „Neubau eines Wertstoffhofes“ und der Machbarkeitsstudie „Wilhelmstraße 60/61“ handelt es sich grundsätzlich um zwei separate Handlungsstränge, die zunächst getrennt voneinander zu betrachten waren und sich aufgrund der aktuellen Erkenntnisse nun kreuzen. Der Neubau eines Wertstoffhofes nahm hierbei bereits in 2016 konkrete Züge an.

Die Machbarkeitsstudie zur Projektentwicklung der Hauptfeuer- und Rettungswache Gladbeck ist ein Auftrag aus dem Brandschutzbedarfsplan 2019, dem ein Ratsbeschluss zugrunde liegt.

Es empfiehlt sich daher, dass Ergebnis der Machbarkeitsstudie zunächst abzuwarten, um im Ergebnis die bestmögliche und wirtschaftlichste Gesamtlösung herauszuarbeiten.

12. Wo besteht der Zusammenhang zwischen der Machbarkeitsstudie Wilhelmstraße und dem Bau des Wertstoffhofes?

Der Ausgang der Machbarkeitsstudie zur Projektentwicklung der Hauptfeuer- und Rettungswache Gladbeck hat möglicherweise Auswirkungen auf den Standort des Zentralen Betriebshofes an der Wilhelmstraße. Es empfiehlt sich daher, die wirtschaftlichste Gesamtlösung für den ZBG und den künftigen Wertstoffhof zu ermitteln und das Ergebnis der Machbarkeitsstudie zunächst abzuwarten.

FAQ Baumaßnahme „Wertstoffhof Stollenstraße 17

1. Warum ist der Neubau eines Wertstoffhofes in Gladbeck notwendig?

Der ZBG betreibt auf einer Fläche von 492 m² einen Wertstoffhof, auf welchem Gladbecker Bürger:innen alle Abfallarten, bis auf Bauschutt, Bau- und Abbruchabfälle sowie Autoteile, anliefern können. Dieses Serviceangebot wird mittlerweile mit bis zu 60.000 Anlieferungen per anno in Anspruch genommen.

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben sind sowohl die Anzahl der Abfälle als auch die Anforderungen an die Sammlung und den Transport derselben gewachsen. Dies führte über die Jahre kontinuierlich zu einer fortschreitenden Verknappung des vorhandenen Platzangebotes und dadurch zu folgenden situationsbedingten Konflikten:

- Der kontinuierlich steigende Besucher:innen- / Kundenverkehr führt zu Beeinträchtigungen der Anwohner:innen der Wilhelmstraße und Grabenstraße, insbesondere die hierdurch zunehmenden Immissionen durch Abgase und Lärm.
- Zu Spitzenzeiten staut sich der Fahrzeugverkehr bis zur Kreuzung Wilhelmstraße / Grabenstraße. Es besteht die Gefahr der Behinderung ausrückender Rettungsfahrzeuge der Feuerwehr.
- Der Platzbedarf hat sich seit Einrichtung des Recyclinghofes stark erhöht und wird wegen immer weitgehenderer Getrennthaltungsvorschriften in nächster Zeit noch steigen.
- Der wachsende Platzbedarf führt verstärkt zu improvisierten Lösungen und einer zunehmenden Unübersichtlichkeit der Prozesse für die Kunden:innen.
- Besucher:innen, welche die Verwaltung und das Bestattungswesen aufsuchen, begehen und befahren den Hof und können durch ein- und ausfahrende Fahrzeuge behindert oder gefährdet werden.

- Die Fahrzeughallen werden vom Hof aus befahren. Auf dem ganzen Gelände herrscht insofern durchgängig ein reger Betrieb. Fahrzeuge des Ingenieur-, des Hochbau- und des Jugendamtes werden hier abgestellt bzw. gewechselt. Die Unfallgefahr bei zunehmenden Kundenströmen steigt.
- Auch gesundheits- und umweltschädliche Stoffe werden am Recyclinghof gesammelt. Die ständig steigenden Sicherheitsanforderungen für die Annahme solcher gefährlichen Stoffe müssen auch perspektivisch eingehalten werden.
- Die auf dem Hof befindlichen Großcontainer werden bei Bedarf gewechselt. Die Abrollfahrzeuge benötigen sehr viel Rangierabstand. Der Wechsel der Container ist sehr aufwändig und erfordert viel Zeit. Diese Fahrzeuge blockieren dann einen größeren Hofbereich.
- Der Wechsel dieser Container auf dem Hof führt zu erheblichem Lärm für die Anwohner. Der Wechsel an der Annahmestelle kann nur über das Gelände der Feuerwehr erfolgen.
- Es fehlen sanitäre Anlagen / Kund:innentoiletten.

Weitere Ausführungen zur Notwendigkeit eines neuen städtischen Wertstoffhofs können der Vorlage vom 04.04.2016 für den Betriebsausschuss am 18.04.2016 entnommen werden.

2. Weshalb wurde das Grundstück an der Stollenstraße für den Neubau des Wertstoffhofes ausgewählt und erworben?

Nachdem 2016 der grundsätzliche Bedarf im Rahmen einer Machbarkeitsstudie für einen neuen Wertstoffhof festgestellt wurde, erfolgte die Suche nach einem geeigneten Grundstück in Gladbeck. Auf Grundlage einer Machbarkeitsstudie wurden für die Grundstückssuche folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Eine Größe des Grundstücks von mindestens 8.000 qm.
- Eine zentrale Lage in Gladbeck mit einer guten Erreichbarkeit und möglichst kurzen Anfahrtswegen für die Bürger:innen.
- Eine gute Verkehrsanbindung mit möglichst geringen Störungen von Wohngebieten.
- Da Wertstoffhöfe starken rechtlichen Vorgaben unterliegen, muss das Grundstück zudem die immissions-, planungs- und baurechtlichen Vorgaben erfüllen.

Im Eigentum der Stadt Gladbeck befand sich 2016/17 kein verfügbares Grundstück, das diesen Ansprüchen genügte. Grundsätzlich sind sie in Gladbeck selten.

Das bereits vorher durch einen Entsorgungsbetrieb genutzte Grundstück an der Stollenstraße wurde der Stadt Gladbeck im Zuge der Grundstückssuche zum Erwerb angeboten. Mit einer Größe von ca. 8.400 qm, einer zentralen Lage in einem Industriegebiet, somit ohne Auswirkungen auf ein Wohngebiet sowie einer grundsätzlich absehbaren Genehmigungsfähigkeit für die Nutzung als Wertstoffhof, erfüllte das Grundstück als einzige vorhandene Option alle notwendigen Voraussetzungen.

3. Was sind die wesentlichen Ursachen für die aktuelle Kostenentwicklung bei dem Projekt „Neubau eines modernen Wertstoffhofes“?

Dem Betriebsausschuss wurde im November 2019 die **Kostenschätzung** für den Wertstoffhof vorgestellt, die zum damaligen Stand auf der Vorentwurfsplanung basierte (Leistungsphase 2 nach HOAI, Kostenermittlung nach DIN 276). Diese Schätzung lag bei 5.160.000 Euro. Zudem wurde explizit darauf hingewiesen, dass diese Kostenschätzung noch nicht die Kosten für die Geländemodellierung

einschließlich notwendiger Altlastenentsorgungen sowie für die notwendigen Erdarbeiten für die Kampfmittelbeseitigung enthält.

Aufgrund der fortschreitenden Entwurfsplanung mit einem deutlich konkreten Wissensstand und Detailschärfe der Planung liegt nun eine genauere **Kostenberechnung** vor. Diese beinhaltet auch die bisher noch nicht kalkulierbaren Kosten für die Geländemodellierung (siehe Frage 4.), muss aber auch die generelle Kostenentwicklung im Baubereich seit 2019 berücksichtigen. Aufgrund der sehr hohen Auslastung der Baubranche und stark steigenden Materialkosten (insbesondere bedingt durch pandemie- und kriegsbedingt gestörte Lieferketten, den kriegsbedingten Entfall von Lieferquellen sowie stark steigende Energiekosten) hat diese in den letzten Jahren nie gekannte Steigerungsraten aufgewiesen (alleine von Ende 2020 bis Ende 2021 – also noch vor dem Russland-Ukraine-Krieg – erfolgte ein Anstieg von ca. 14-15 %).

Aufgrund der weiterhin nicht absehbaren Entwicklungen im Bausektor beinhaltet die nun vorliegende Kostenberechnung zusätzlich die Einplanung eines „**Risikoaufschlages**“ in Höhe von 25 %, so wie von den Fachplanern empfohlen.

4. Welche Rolle spielen die Altlasten für die gestiegenen Kosten?

Auf dem Gelände an der Stollenstraße wird **keine Altlastensanierung** durchgeführt! Es ergeben sich aber erdeingreifende Maßnahmen, die sich im Wesentlichen aus der notwendigen Geländemodellierung sowie der schlechten Tragfähigkeit des Untergrundes ergeben.

Da die Entsorgung der entsprechenden Erdmassen kostspielig ist, war die Planung von Anfang an darauf ausgelegt, erdeingreifende Maßnahmen möglichst zu minimieren. Aufgrund der ingenieurtechnischen Detailplanung sowie umfangreicher Untersuchungen ergab sich jedoch, dass durch eine mangelnde Tragfähigkeit des auf dem Grundstück aufgefüllten Bodens nun größere Erdmassen abgetragen und entsorgt werden müssen.

Zudem wurde im Rahmen der Entwässerungsplanung deutlich, dass eine umfangreiche Regenrückhaltung notwendig wird. Durch diese unterirdische Anlage sowie durch die notwendige Geländemodellierung fallen zusätzlich erheblich höhere Erdmassen an, die zu entsorgen sind, als zu Projektbeginn vorherzusehen war.

5. Wann wurde ein Bodengutachten beauftragt und zu welchem Zeitpunkt lagen die finalen Ergebnisse vor?

Am 17.10.2019 wurde ein Ingenieurbüro mit der Erstellung eines Baugrundgutachtens und einer orientierenden Altlastenuntersuchung beauftragt. Grundsätzlich handelt es sich bei derartigen Untersuchungen um komplexe, langwierige Vorgänge, die umfangreiche Abstimmungsprozesse einer Vielzahl von Beteiligten (u.a. dem Kreis Recklinghausen) nach sich ziehen. Die ersten Ergebnisse der orientierenden Untersuchungen hatten hierbei weitere Detailuntersuchungen zur Folge, deren Ergebnisse am 11.03.2021 vorlagen. Auf dieser Grundlage schlossen sich weitere zeitintensive Detailplanungen der beauftragten Fachingenieure an, hier insbesondere hinsichtlich der Wasserhaltung, Bodenmodellierung, Kampfmittelräumig u.s.w.. Auf dieser Grundlage wurde die Kostenberechnung erstellt, deren verifizierten Ergebnisse im ersten Quartal des Jahres 2022 vorlagen.

6. Warum sind die Ergebnisse nicht im BA am 22.11.2021, sondern erst am 16.05.2022 bekannt gegeben worden?

Die Ergebnisse der Kostenberechnung erhielt die Stadt Gladbeck am 16.11.2021. Diese mussten aber noch geprüft, verifiziert und um die aktualisierten Planungskosten ergänzt werden. Dies war in der kurzen Zeitspanne nicht seriös umsetzbar und wurde erst im Laufe des ersten Quartals 2022 finalisiert. Die Betriebsleitung des ZBG unterrichtete den Betriebsausschuss über diese Entwicklung im März 2022.

7. Ist das Grundstück aufgrund der vorliegenden Ergebnisse für den Neubau eines Wertstoffhofes weiterhin geeignet?

Das Grundstück ist aufgrund seiner Größe, Lage und der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Wertstoffhofes optimal geeignet und wird zudem durch die Bodenmodellierung alle für die Errichtung notwendigen baulichen Kriterien erfüllen.

8. Welche Auswirkungen haben die gestiegenen Baukosten auf die Gebühren?

Da die Baukosten grundsätzlich gebührenrelevant sind, werden sich die Baukosten gebührenerhöhend auswirken.

9. Welche Kosten sind bereits jetzt schon in den Gebühren berücksichtigt?

Bei der Ermittlung des aktuellen Gebührenbedarfes wurden bislang lediglich die Kapitalbindungskosten (kalkulatorischen Zinsen) für die Grundstücksfinanzierung berücksichtigt.